

RS OGH 2008/4/28 2Ob89/08i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2008

Norm

ABGB §1304 C

ABGB §1324

ASVG §334

Rechtssatz

Bei der Relevanz des Verhaltens des betroffenen Dienstnehmers für den Regressanspruch nach§ 334 ASVG ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn dieser ein Risiko nicht freiwillig auf sich genommen, sondern Anweisungen des Dienstgebers aus Angst um den Arbeitsplatz befolgt hat. War ausschlaggebend für die Unterlassung von Sicherungsmaßnahmen das wirtschaftliche Motiv der Dienstgeberin, Kosten zu sparen, und werden bei einer solchen Interessenslage Auswirkungen eines Verhaltens der Dienstnehmer auf den Regressanspruch des Sozialversicherungsträgers verneint, so begründet dies keine korrekturbedürftige Fehlbeurteilung.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 89/08i
Entscheidungstext OGH 28.04.2008 2 Ob 89/08i
Beisatz: Hier: Arbeit in völlig ungesicherten Künetten. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123483

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at